

Informationsblatt

über die Staffelung
des monatlichen Elternbeitrages
für den Krippenbesuch in der Johannes-
Kindertagesstätte
-gültig ab 01.08.2022-

| Stufe | Einkommen bis | Beitrag für 6,5 Stunden/Tag im Monat | eine Stunde zusätzlich pro Monat kostet |
|-------|------------------|--|---|
| 1 | 25.000,00 € | 185 € | 28 € |
| 2 | 30.000,00 € | 205 € | 32 € |
| 3 | 35.000,00 € | 224 € | 35 € |
| 4 | 40.000,00 € | 243 € | 37 € |
| 5 | 45.000,00 € | 261 € | 40 € |
| 6 | 50.000,00 € | 279 € | 43 € |
| 7 | 55.000,00 € | 298 € | 46 € |
| 8 | 60.000,00 € | 317 € | 49 € |
| 9 | darüber | 335 € | 52 € |

1. Aufschläge für Sonderöffnungszeiten

Der monatliche Elternbeitrag ist das Entgelt für eine Regelbetreuungszeit von sechseinhalb Stunden an 5 Wochentagen. Für jede weitere Stunde Betreuungszeit (Angebot variiert zwischen den verschiedenen Einrichtungen) ist ein zusätzlicher Betrag zu zahlen (Bsp.: 1 Stunde täglich zusätzlich: siehe Tabelle oben, rechte Spalte).

2. Ermäßigungen

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte (Kindergarten oder auch Krippe) in der Stadt Neuenhaus, ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag für das zweite Kind um 50% und für jedes weitere Kind um 60%. Der höhere Beitrag ist in jedem Fall zu 100 % durch die Eltern zu tragen. Die Reduzierung wird auch dann gewährt, wenn die Kinder verschiedene Kindertagesstätten in der Stadt Neuenhaus besuchen.

Kommt ein Kind in den Genuss einer Beitragsfreiheit (aus welchem Grund auch immer) ist für das zweite Kind der volle Betrag zu zahlen.

3. Festsetzung der Beiträge

Der zu leistende Beitrag wird grundsätzlich nach der Einkommensstufe 9 (über 60.000 €) festgelegt. Durch Nachweis des Einkommens ist eine abweichende Festsetzung des Entgeltes entsprechend der jeweiligen Einkommensstufe möglich.

4. Einkommen und Einkommensermittlung

Einkommen ist die „Summe der positiven Einkünfte“. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten und Kinder hinzuzurechnen. Kinder- und Elterngeld bleiben bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 €).

Maßgebend ist das Einkommen des zwei Jahre vor der Angabe liegenden Kalenderjahres. Bei nachweislich wesentlicher Einkommensänderungen (Änderung von mehr als 10% des Einkommens des vorletzten Kalenderjahres) ist das aktuelle Einkommen im Kalenderjahr des Besuchs der Kindertagesstätte zugrunde zu legen. Bei eheähnlichen Gemeinschaften gilt das Einkommen beider Elternteile, jedoch nur dann, wenn sie zusammenleben.

Die Sorgeberechtigten weisen dem Träger der Einrichtung durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides, nach, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind.

5. Fälligkeit der Beträge

Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. eines Monats, in dem die Laufzeit des Betreuungsvertrages beginnt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Auch für die Ferienzeiten ist der Beitrag zu entrichten.

6. jährliche Anpassung der Beiträge

Die Elternbeiträge werden fortlaufend angepasst. Maßstab für die Erhöhung zum 01.08. eines jeden Jahres ist die durchschnittliche prozentuale Steigerung der Beschäftigtengehälter im öffentlichen Dienst des vorangegangenen Rechnungsjahres. Die nach Anwendung des Steigerungssatzes ermittelten Beiträge werden auf- bzw. abgerundet (ab 0,50 € bzw. bis 0,49 €).

Darüber hinaus behält sich die Stadt, in Abstimmung mit dem Träger der, weitere Anpassungen der Beitragsstaffel jederzeit vor.

7. Übernahme der Elternbeiträge nach dem Kinder- und Jugendschutzgesetz (KJHG)

Sorgeberechtigte, deren Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, können beim Landkreis Graftschaft Bentheim einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen. Antragsvordrucke sind in der Kindertagesstätte oder im Rathaus erhältlich.

8. steuerliche Anrechenbarkeit

| Erwerbstätigkeit der Eltern | Alter des Kindes | Abzugsmöglichkeit | Höhe des Abzugs |
|--|-------------------------|--|--|
| Beide Elternteile sind erwerbstätig | 0 bis 13 Jahre | Betriebsausgaben (§ 4 f EStG) oder Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG) | 2/3 der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten maximal 4.000 € pro Kind |
| Ein Elternteil ist erwerbstätig Ein Elternteil ist in Ausbildung, behindert oder krank | 0 bis 13 Jahre | Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG) | |
| Ein Elternteil ist erwerbstätig. Ein Elternteil ist nicht erwerbstätig. | 3 bis 5 Jahre | Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG) | |

9. Änderungen der Bemessungsgrundlagen

Alle Änderungen (z.B. Einkommen, Bankverbindung, Anzahl Kinder) sind dem Träger der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

Neuenhaus, den 02.03.2022